



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



33. Jahrgang

29.09.2023

Nr. 527

### Inhalt:

- Korrekturbekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 18.05.2022 (Kostenerstattungssatzung)
- Korrekturbekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kostenerstattungssatzung)
- Korrekturbekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 21.09.2023

### Korrekturbekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (Kernstadt) vom 18.05.2022 (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 12.05.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Kernstadt (Kostenerstattungssatzung) vom 26.03.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.11.2013 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Kernstadt (Kostenerstattungs-satzung) vom 26.03.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 hat nun folgende Fassung:  
Der Anschlussnehmer erstattet der Stadt die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgendem Einheitssatz:

bis zu einer Nennweite von DN 150 je lfd. Meter Anschlusskanal: 265,56 €

Maßgebend dabei ist die Länge des Teilstückes vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre und/oder Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstücks befinden, so endet der Grundstücksanschluss am Regenfallrohr bzw. Reinigungsrohr. Der Verlauf des Niederschlagswasserkanals wird in der Öffentlichkeitsmitteilung angenommen.

2. § 2 Absatz 2 hat nun folgende Fassung:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Kernstadt (Kostenerstattungssatzung) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 13.06.2022

(DS)

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

## **Korrekturbekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund der § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung am 12.05.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kostenerstattungssatzung) vom 20.12.2013 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Üllnitz) (Kostenerstattungssatzung) vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 hat nun folgende Fassung:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadt die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Freigefälle nach folgendem Einheitssatz:

bis zu einer Nennweite von DN 150 je lfd. Meter Anschlusskanal: 265,56 €

Maßgebend dabei ist die Länge des Teilstücks vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Grundstücksentwässerung über Regenfallrohre und/oder Reinigungsrohre, die sich außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befinden, so endet der Grundstücksanschluss am Regenfallrohr bzw. Reinigungsrohr. Der Verlauf des Niederschlagswasserkanals wird in der Öffentlichkeitsmitte angenommen.

2. § 2 Absatz 2 hat nun folgende Fassung:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Ortsteile (Kostenerstattungssatzung) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 13.06.2022

(DS)

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister

---

## **Korrekturbekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt:

### **im Erfolgsplan**

mit den Erträgen von	5.244,4 T€
mit den Aufwendungen von	5.244,4 T€
mit einem Jahresergebnis von	0,0 T€

### **im Vermögensplan**

mit Einnahmen (verfügbare Mittel) von	153,1 T€
mit Ausgaben (benötigte Mittel) von	153,1 T€

2. Es wird festgesetzt

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) auf 0,0 T€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50,0 T€

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Wirtschaftsjahres wird festgestellt auf 0,00 T€

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 16 (4) EigBG zur Einsichtnahme vom 09.10.2023 bis 20. 10. 2023 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, Staßfurt, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Staßfurt, den 21.09.2023

(DS)

gez. René Zok  
Bürgermeister

## **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 21.09.2023**

### **Beschluss Nr. 0727/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt mit Wirkung vom 19.10.2023 die Berufung des Kameraden Volker Gennrich in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Rathmannsdorf.

### **Beschluss Nr. 0746/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die erste Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben.

Herr Sven Schneider wird als Vertreter der FDP Fraktion im Ausschuss festgestellt.

### **Beschluss Nr. 0747/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt über die Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Technischen Werke Staßfurt GmbH, der von der FDP Fraktion des Stadtrates der Stadt Staßfurt wie folgt benannt wurde:

- Frau Daniela Schieke

### **Beschluss Nr. 0748/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt über die Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Baugesellschaft Staßfurt mbH, der von der FDP Fraktion des Stadtrates der Stadt Staßfurt wie folgt benannt wurde:

- Frau Daniela Schieke

### **Beschluss Nr. 0726/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, Frau Antje Herwig zur Wahlleiterin und Herrn Riccardo Achilles als stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 09.06.2024 zu berufen.

Das Wahlgebiet der Stadt Staßfurt wird nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

### **Beschluss Nr. 0740/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.02.2005.

### **Beschluss Nr. 0745/2023**

Der Stadtrat erwartet vom Bürgermeister der Stadt Staßfurt, der weltweiten Organisation „Mayors for Peace“ beizutreten und mit dem Hissen der Flagge am Flaggentag, ab dem 8. Juli 2024, ein öffentlich sichtbares Zeichen zu setzen.

### **Beschluss Nr. 0716/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung, Eisflächen und öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt.

### **Beschluss Nr. 0718/2023**

Der Stadtrat beschließt rückwirkend zum 01.01.2023 die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 0192/2020.

### **Beschluss Nr. 0728/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und dem Zweckverband Kitas im Evangelischen Kirchenkreis Egeln über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches für die Kita „St. Petri und Johannis“ Staßfurt für das Jahr 2023.

### **Beschluss Nr. 0729/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita „Bummi“ in Staßfurt für das Jahr 2023.

### **Beschluss Nr. 0730/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita „Kinderland“ in Staßfurt für das Jahr 2023.

### **Beschluss Nr. 0731/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Lebenshilfe Bördeland gGmbH über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des

Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Rappelkiste" in Staßfurt im OT Rathmannsdorf für das Jahr 2023.

#### **Beschluss Nr. 0732/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister zum Zweck der Sanierung und Umgestaltung des Kaiserhofes Fördermittel aus den Programmen „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie dem „Städtebauförderprogramm Wachstum und Erneuerung“ zu beantragen.

#### **Beschluss Nr. 0744/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister zum Zweck der Sanierung des Salzlandtheaters Fördermittel aus den Programmen „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, „LEADER“ sowie dem „Städtebauförderprogramm Wachstum und Erneuerung“ oder jedem anderen Fördermittelangebot, was ggf. zwischenzeitlich und kurzfristig aufgelegt werden sollte und passend ist, zu beantragen.

#### **Beschluss Nr. 0741/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister, die Kündigung des Nutzungsvertrags mit der Deutschen Markt Gilde e.G. zur Betreibung des Wochenmarkts auf dem Benneckeschen Hof zu veranlassen. Der Beschluss: „Verpachtung Benneckscher Hof“ (Nr. 356/2006) wird aufgehoben. Die Stadt wird die Betreibung des Wochenmarkts nach Vertragsbeendigung wieder selber übernehmen.

#### **Beschluss Nr. 0723/2023**

Der Bürgermeister wird beauftragt Möglichkeiten zur Übernahme des Bades im jetzigen Salzlandcenter in die Verantwortlichkeit der Stadt Staßfurt zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung sollen verschiedene Organisations- und Gesellschaftsformen (wie u.a. Eigenbetrieb, Regiebetrieb, GmbH) vergleichend betrachtet werden. Die genannten Möglichkeiten sollten in Bezug auf ihre Vor- und Nachteile hinsichtlich Verwaltungsaufwand, Kosten, Flexibilität, Steuerungsmöglichkeiten, Förderungsoptionen, Sanierungsmöglichkeiten, langfristige Perspektiven und weitere relevante Faktoren untersucht werden. Der Übergang des Eigentums an die Stadt Staßfurt oder ein kommunales Tochterunternehmen ist Teil der Betrachtung. Die Ergebnisse sollen in einem Bericht zusammengefasst und dem Stadtrat zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Mittel für die Erstellung der Analyse sind im Haushalt 2024 einzustellen.

#### **Beschluss Nr. 0734/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt.

#### **Beschluss Nr. 0735/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Ortsteile der Stadt Staßfurt.

#### **Beschluss Nr. 0736/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kernstadt der Stadt Staßfurt.

#### **Beschluss Nr. 0721/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (entsprechend beigefügter Abwägungstabelle) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, 2. Änderung, mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

#### **Beschluss Nr. 0722/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 35/97 mit Städtebaulichem Vertrag im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt, 2. Änderung, mit Städtebaulichem Vertrag, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 35/97 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Beschluss Nr. 0750/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, gemäß § 19 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA.

#### **Beschluss Nr. 0751/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Jahresverlust 2022 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, in Höhe von 64.049,19 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### **Beschluss Nr. 0752/2023**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr 2022.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500  
Exemplare • Bezug: kostenlos